



ETL Monatsticker

Steuern und Recht kurz
und prägnant

Gleich
geht's
los

Start 14:00 Uhr



Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Demmin
Gartenstraße 2
17109 Demmin
Tel.: (03998) 431004
Fax: (03998) 362231
Mail: fp-demmin@etl.de
www.steuerberatung-in-demmin.de



Ulrike Ott

Unsere heutigen Themen



- Ausgewählte Tipps zum Jahreswechsel
- Umsatzsteuer – „wieder zurück“
- Kassensystem
- Corona-Förderung

Steuertipps zum Jahreswechsel



Steuertipps zum Jahreswechsel



Vorziehen von Ausgaben

- Vorauszahlungen auf Rechnungen leisten
 - bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Zahlungen in dem Jahr Betriebsausgabe, in dem sie gezahlt werden

Geldzuflüsse ins nächste Jahr „verschieben“

- Rechnungen später an Kunden senden
 - bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Zahlungen in dem Jahr Betriebs-einnahme, in dem sie zufließen

Steuertipps zum Jahreswechsel



Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

- bis zur **3-fachen** Höhe eines Krankenkassen-Jahresbeitrags im Voraus
- Nutzung der Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen in den Folgejahren
- u.U. Beitragsrabatt bei jährlicher Vorauszahlung

Sonderzahlungen bei Vorsorgeaufwendungen

- Basis-Rentenversicherungen (Rürup), Versorgungswerke
- Ausschöpfen des steuerlichen Höchstbetrages:
 - 25.046 € für Ledige / 50.092 € für Verheiratete

Steuertipps zum Jahreswechsel



Gezielt verzögerte Zahlungen erst 2021

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**
 - Ausgaben in Privathaushalten für z.B. Putzhilfen, Gartenpflege, Reinigungsarbeiten, Pflege- und Betreuungsleistungen
Steuerermäßigung: **20 %** der Kosten, höchstens **4.000 €**
 - für Arbeitslohnkosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)
Steuerermäßigung: **20 %** der Kosten, höchstens **1.200 €**

Steuerermäßigung in dem Jahr, in dem die Bezahlung der Rechnung unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt!

Steuertipps zum Jahreswechsel



Lohnkosten steuergünstig erhöhen

- Corona-Durchhalteprämie bis maximal 1.500 € steuer- und sv-frei
 - Auszahlung bis 31.12.2020
 - Auch für Mini-Jobber möglich
 - Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt
 - Aufzeichnung im Lohnkonto
 - Dokumentation empfehlenswert

Steuertipps zum Jahreswechsel



Lohnkosten steuergünstig erhöhen

- Weihnachtsgeschenke (steuer- und sv-frei)
 - Im Rahmen der Sachbezugsgrenze 44 €
 - Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in 110 €-Freibetrag enthalten
 - Sachgeschenke im Rahmen einer Betriebsfeier können mit 25 % (zuzügl. Soli und KiSt) pauschaliert werden (das gilt auch für eine virtuelle Weihnachtsfeier)
- Erholungsbeihilfe
 - Höchstgrenze: 156 € für AN, 104 € für Ehegatte, 52 € je Kind
 - Einmal im Jahr (zzgl. 25% pauschale Lohnsteuer)

Aktuelles Steuerrecht kurz & knapp



Umsatzsteuersenkung läuft zum 31.12.2020 aus

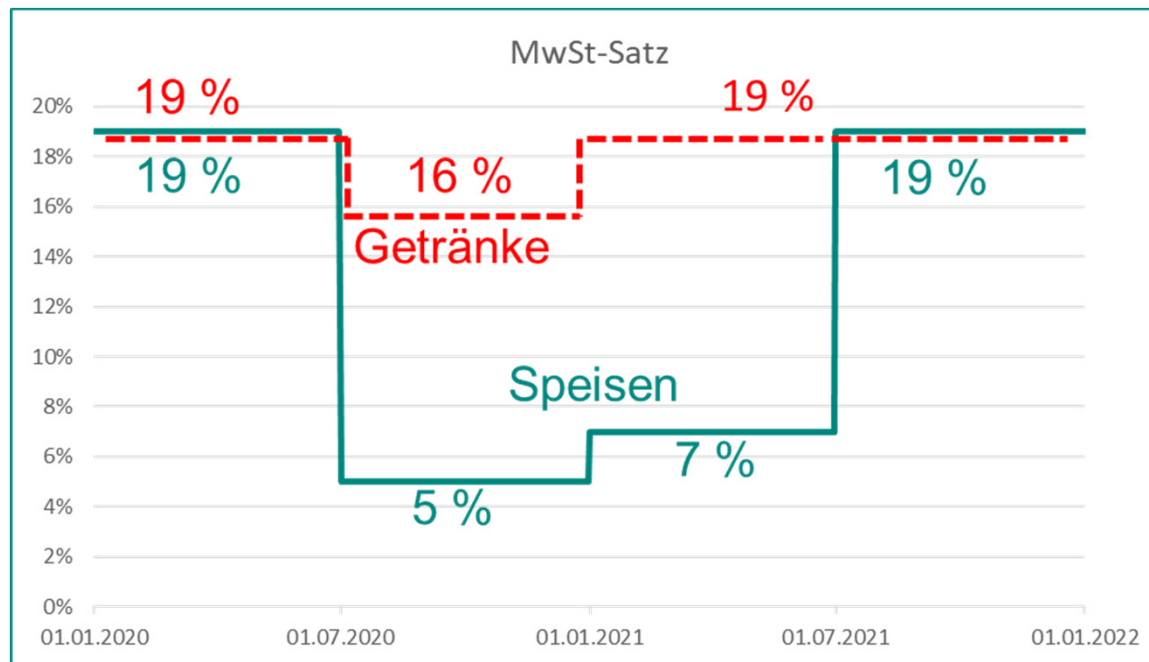


Grundsätze

- Voller Steuersatz von 16 % auf 19 %
- Ermäßigter Steuersatz von 5 % auf 7 %
- Keine Änderung bei Durchschnittssätzen der Land- und Forstwirtschaft

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen



Erhöhung Mehrwertsteuersätze



Zeitliche Anwendung

- Absenkung galt zeitlich beschränkt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- Maßgeblich ist Leistungszeitpunkt
- Unmaßgeblich ist
 - Abschluss des Vertrages
 - Ausstellung der Rechnung
 - Bezahlung der Rechnung

Absenkung Mehrwertsteuersätze

To Do's

- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Warenauszeichnung, Regalbeschriftung, Preisschilder
- Preislisten und Kataloge prüfen / anpassen

Absenkung Mehrwertsteuersätze

To Do's

- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten USt-Ausweis
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen
- (Zwischen-)Abrechnungen von Teilleistungen am 31.12.2020
- Prüfung Umstellung auf Mehrzweckgutscheine

Aufrüstung der Kassensysteme



- Elektronische Kassen sind mit einer **zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** auszurüsten
der Stichtag 1.Januar 2020 wurde zunächst auf den 30.September 2020 verschoben
Verlängerung der Frist bis zum **31.März 2021**
- **Voraussetzung:** bis spätestens 30.September 2020 wurde der fristgerechte Einbau der TSE nachweislich in Auftrag gegeben.
- **Übergangsregelung:** sofern die Kasse nach dem 25.November 2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurde und eine TSE nachweislich nicht nachgerüstet werden kann, darf die Kasse bis Ende 2022 weiter genutzt werden

Überbrückungshilfen I und II



Überbrückungshilfen I



Überbrückungshilfe I – Update

- Änderungsantrag für bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Anträge möglich
- Ergänzung zusätzlich förderfähiger Kosten oder andere Informationen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden
- bis spätestens 30. November 2020 zu stellen
- Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein
- Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag → Abrechnung über Schlussabrechnung

Überbrückungshilfe II



- für kleine und mittelständische Unternehmen
 - Beschäftigte bis 249, Bilanzsumme bis 43 Mio €, Umsatz bis 50 Mio €
 - Förderzeitraum: September bis Dezember 2020
 - Antragsvoraussetzungen:
 - Umsatzeinbruch von **mind. 50 %** in 2 zusammenhängenden Monate im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber Vorjahresmonaten
- ODER:
- Umsatzeinbruch von **mind. 30 %** im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegen Vorjahresmonaten

Überbrückungshilfe II



- Förderhöhe:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten
> 70 %	90 % (bisher 80 %)
zwischen 50 % und 70 %	60 % (bisher 50 %)
mindestens 30 % (bisher 40 %) und unter 50 %	40 %

- Wesentliche Unterschiede zur Überbrückungshilfe I:
 - Keine Begrenzung der Förderhöhe
 - Höhere Fördersätze
 - Umsatzrückgang mind. 30% gegenüber Vorjahr
 - Personalkostenpauschale 20%
 - Schlussabrechnung mit Nachzahlung

**Antragsstellung
seit 21. Oktober möglich**

Ergänzung der Überbrückungshilfe II in MV



Personalkosten:

Pro Vollzeitäquivalent:

- - 400,00 € bei einem Umsatzrückgang zwischen 30% und unter 40%
- - 600 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50%
- - 700 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%
- - 1.000 Euro mehr als 70 % Umsatzrückgang.

für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente zählen nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Teilzeitkräfte werden in ein Vollzeitäquivalent umgerechnet

Beschäftigte in Kurzarbeit werden anteilmäßig berücksichtigt

Ergänzung der Überbrückungshilfe II in MV

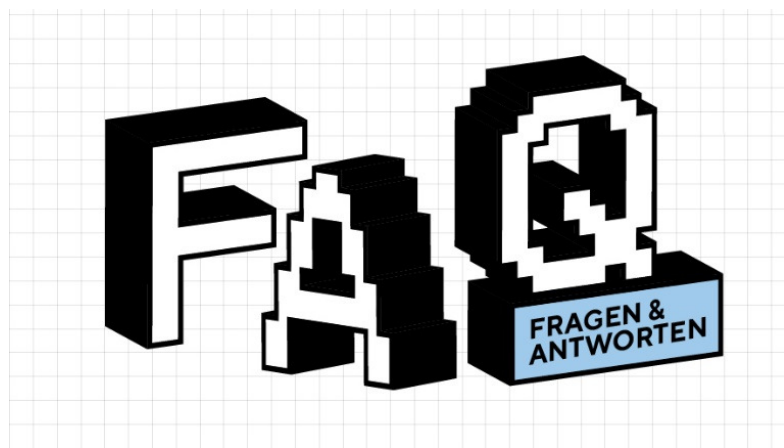


Tilgung von Darlehen /Tilgungsanteil in Leasingraten

- Voraussetzung:
 - Umsatzrückgang >50% und Tilgungsrate größer als die Summe der sonstigen erstattungsfähigen Fixkosten
 - Kredit- bzw. Leasingvertrag wurde vor dem 01.03.2020 begründet

- Höhe:
 - 95 % der linearen monatlichen Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter,maximal Tilgungsrate des Monats

Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe



Novemberhilfe

Wie hoch ist die Förderung?

- Bis zu 75% des durchschnittlich wöchentlichen Umsatzes im November 2019
- Max. 1 Million Euro

Welche anderen staatlichen Leistungen werden angerechnet?

- Überbrückungshilfe
- Kurzarbeitergeld
- NICHT: reine Liquiditätshilfen, wie z.B. KFW-Kredite

Novemberhilfe



Können Unternehmen Umsätze, die sie trotz Schließung machen, behalten?

- Grds. bis 25% des Umsatzes November 2019
- Umsätze über 25% werden angerechnet (wg. Überkompensation)
- Beispiel Sonstige:
 - Umsätze mit Geschäftsreisenden bis 25% des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat ohne Abzüge möglich
- Beispiel Gastronomie: (Sonderregelung)
 - 75% des Umsatzes November 2019 im Haus (19%)
 - Unbegrenzte Außer-Haus-Umsätze möglich
 - Keine Deckelung auf 25% des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat

Novemberhilfe



Beispiel Nichtgastronomie:

	<u>Nov. 2019</u>	<u>Nov. 2020</u>
Umsatz netto	10.000 €	3.000 €
Personalkosten	- 3.500 €	- 3.500 €
KUG 40% des Personal		1.400 €
Wareneinsatz	- 3.000 €	- 1.000 €
Fixkosten	- 2.500 €	- 2.500 €
<u>Überbrückungshilfe II (max. 90%)</u>		<u>2.250 €</u>
Gewinn/Verlust	1.000 €	- 350 €
<u>Hilfen Nov. 2020</u>		
75% außerordentliche Wirtschaftshilfe Novemberhilfe		7.500 €
Überbrückungshilfe II		- 2.250 €
KUG		- 1.400 €
<u>Übersteigender Umsatz Nov. 2020</u>		<u>- 500 €</u>
<u>Auszahlung Novemberhilfe</u>		<u>3.350 €</u>

Novemberhilfe

Beispiel Restaurant:



	<u>Nov. 2019</u>	<u>Nov. 2020</u>	
Umsatz netto	10.000 €	3.000 €	
davon Take Away	1.000 €	3.000 €	
Personalkosten	- 3.500 €	- 3.500 €	
KUG 40% des Personal		1.400 €	
Wareneinsatz	- 3.000 €	- 1.000 €	
Fixkosten	- 2.500 €	- 2.500 €	
<u>Überbrückungshilfe II (max. 90%)</u>		<u>2.250 €</u>	
Gewinn/Verlust	1.000 €	- 350 €	
<u>Hilfen Nov. 2020</u>			
75% außerordentliche Wirtschaftshilfe Novemberhilfe (75% v. 9 T€)		6.750 €	75.000 €
Überbrückungshilfe II		- 2.250 €	
KUG		- 1.400 €	
<u>Übersteigender Umsatz Nov. 2020</u>		<u>0 €</u>	
<u>Auszahlung Novemberhilfe</u>		<u>3.100 €</u>	

„ Weiße Kassen lohnen sich! “

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html

KuG richtig organisieren – verschenken Sie kein Geld !

- Prüfen Sie, für welchen Zeitraum Anzeige über Arbeitsausfall gestellt wurde!
- Verlängern Sie ggfs. die Anzeige über Arbeitsausfall ! Ein einfaches Schreiben an die Agentur für Arbeit genügt.
- Liegt die letzte Zahlung KuG länger als drei Monate zurück, muss eine neue Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden
- **Reichen Sie die Abrechnungen des KuG am besten persönlich bei der Agentur ein!**
- **DIE FRIST ZUR EINREICHUNG DER ABRECHNUNG (Antrag auf Kurzarbeitergeld) BETRÄGT 3 MONATE**
- **Es handelt sich um eine Ausschlussfrist !!!!**



Unsere nächsten Termine:

- 11.01.2021 um 14 Uhr
- 22.02.2021 um 14 Uhr

Für die nächsten Monatsticker sind die o.a. Termine geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie gesund!!

ETL

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Ulrike.Ott@etl.de



Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Demmin
Gartenstraße 2
17109 Demmin
Tel.: (03998) 431004
Fax: (03998) 362231
Mail: fp-demmin@etl.de
www.steuerberatung-in-demmin.de



Ulrike Ott